

Von: Munkler, Britta <britta.munkler@verdi.de>
Gesendet: Dienstag, 14. Januar 2020 10:13
An: Unrau, Ute
Betreff: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di zur Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach
Anlagen: Pläne Sachdarstellung verkaufsoffene Sonntage.pdf; Anhörung zu Verkaufsöffnungen 2020.docx

Ihre Mail vom: 13.12.2019
Sachbearbeitung: Frau Unrau

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Frau Unrau,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung

der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelöst, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehlt an jeder Prognose.

Aber selbst wenn man nach der jüngeren Rechtsprechung des OVG NW danach differenziert, ob die Ladenöffnung im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung stattfindet – dann soll eine Veranstaltung mit beachtlichem Besucherinteresse ausreichend sein – oder ob sie im weiteren Umkreis stattfindet, - dann bedarf es des Nachweises einer prägenden Wirkung der Veranstaltung - können wir nicht erkennen, dass die Ladenöffnung rechtmäßig wäre. Insoweit bedürfte es des Nachweises einer prägenden Wirkung der Veranstaltung, die aus den übersandten Unterlagen nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen können wir anhand der Unterlagen nicht hinreichend genau erkennen, in welchem Umfang Beschäftigte des Einzelhandels von der Ladenöffnung betroffen sein werden.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
Hans-Böckler-Platz 9
50672 Köln

Telefon: 0221/48558443
Telefax: 0221/48558309
Mobil: 0160/1563861
www.bz.kbl@verdi.de



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

IHK Köln | Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg
An der Schusterinsel 2, 51379 Leverkusen

Stadt Bergisch Gladbach
FB 3 Allgemeine Ordnungsbehörde
Konrad-Adenauer-Platz 9
51465 Bergisch Gladbach

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
| 13.12.2019

Unser Zeichen | Ansprechpartner
holt | Sebastian Holthus

E-Mail
Sebastian.Holthus@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2171 4908-9903 | +49 2171 4908-9909

Datum
15. Januar 2020

Offenhalten von Verkaufsstellen 2020 in Bergisch Gladbach **– Anhörung gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln unterstützt grundsätzlich die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften, um im Rahmen von verschiedenen Veranstaltungen eine Ladenöffnung an Sonntagen zu ermöglichen.

Seit der Novellierung des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG) NRW im März 2018 ist eine Sonntagsöffnung nicht mehr von einem Anlassbezug abhängig ist. Der Gesetzgeber lässt eine Ladenöffnung an Sonntagen zu, wenn hierfür ein öffentliches Interesse besteht. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse begründen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW definiert. Wir plädieren ausdrücklich dafür, die neugeschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Sonntagsöffnungen voll auszuschöpfen. Eine Kumulation von Sachgründen intensiviert nach Auffassung des Landesgesetzgebers das Öffentliche Interesse, sodass die Anforderungen an die jeweiligen Veranstaltungen sinken.

In dem uns vorliegenden Schreiben der Verwaltung vom 13.12.2020 zur Anhörung werden die Sachgründe nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 bis 4 LÖG NRW bereits berücksichtigt. Hierzu empfehlen wir, die Sachgründe Nr. 2 bis 4 konkreter auf den jeweiligen Einzelfall bezogen zu prüfen. Dabei ist allerdings darauf zu achten, dass nicht das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potenzieller Käufer vorliegen. Zum Beispiel können Belege zu Leerständen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und der Einzelhandelszentralität, der Veränderung von Passantenfrequenzen sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes an den jeweiligen Standorten herangezogen werden.

Außerdem möchten wir auf die Rechtsprechung zu verkaufsoffenen Sonntagen in Verbindung mit Veranstaltungen hinweisen. Hiernach wird eine detaillierte Beschreibung von Charakter (z.B.

Programmpunkte), Größe (Besucherprognosen) und Zuschnitt (parzellenscharfe Abgrenzung der Veranstaltungsfläche und der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche) der jeweiligen Veranstaltung gefordert (vgl. OVG NRW vom 27.04.2018 (4 B 571/18), OVG NRW vom 04.05.2018 (4 B 590/18) oder OVG NRW vom 25.05.2018 (4 B 707/18)).

Der von der Rechtsprechung geforderte Charakter (Programmpunkte) sowie die Größe (Besucherprognosen) der Veranstaltungen sind aus unserer Sicht in allen Fällen geeignet, um eine Ladenöffnung zuzulassen.

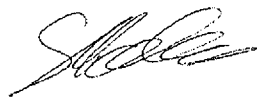
Der Zuschnitt der Veranstaltungen ist auf den beigefügten Karten aus unserer Sicht gerade ausreichend zu erkennen. Leider können wir aus den Unterlagen nicht nachvollziehen, in welchen Bereichen die Ladenöffnung stattfinden soll. Wir empfehlen daher, die räumliche Ausdehnung der Veranstaltungsfläche sowie der für die Ladenöffnung vorgesehenen Fläche eindeutig zu kennzeichnen. Gerade hierzu haben die Gerichte einen sehr eng gefassten Rahmen vorgegeben.

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels in das Einzelhandelskonzept der Stadt Bergisch Gladbach mitaufzunehmen.

Abschließend möchten wir erneut darauf hinweisen, dass wir die gestellten Anträge der Interessen- und Werbegemeinschaften unterstützen.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag



Dipl.-Geogr. Sebastian Holthus
Referent | Leiter Standortpolitik
Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg